

Wien, am 26. Jänner 2009
BK 177/09

Betr.: Steuerreformgesetz 2009 – Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2009, GZ BMF-010000/0001-VI/A/2009, Schreiben vom 14. Jänner 2009, gibt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in offener Frist folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt ausdrücklich die Initiativen, welche der Entwurf zugunsten der Spenden für mildtätige Zwecke und Entwicklungszusammenarbeit setzt, aber auch für die Initiativen, welche zugunsten der Familien getroffen werden.

Die steuerliche Absetzung der genannten Spenden ist bekanntlich die Erfüllung einer jahrelang geäußerten Anregung der Katholischen Kirche, die deutlich sichtbare Begünstigung der Familien, die teilweise Erfüllung von Forderungen, welche die Katholische Kirche schon seit Jahrzehnten (Einführung der Individualbesteuerung) immer wieder geäußert hat.

Es ist zu hoffen, dass trotz der grundsätzlichen Beibehaltung der Individualbesteuerung durch die Begünstigung der Familien, die durch diese Steuerreform gesetzt wird, auch ein positiver Effekt im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung gesetzt wird, was sowohl der Bevölkerungsentwicklung als auch der künftigen Erfüllung des Generationenvertrages zugute käme.

Ein ebenfalls jahrzehntelang geäußertes Anliegen der beitragshebenden Kirchen und Religionsgesellschaften hat im Entwurf jedoch keine Berücksichtigung gefunden, nämlich die volle Absetzbarkeit von Kirchen- und Kultusbeiträgen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Kirchen- und Kultusbeiträge

Bekanntlich handelt es sich bei den Kirchen- und Kultusbeiträgen um die einzigen Beiträge großer Körperschaften öffentlichen Rechts, die nicht voll steuerlich absetzbar sind. Dies ist auch im europäischen Umfeld in jenen Staaten, in denen die Kirchen und Religionsgesellschaften öffentlich-rechtliche Stellung haben, einmalig.

Wenn nun die Spenden für die im Gesetz angegebenen Zwecke steuerlich absetzbar werden, so sind die Spenden in der steuerlichen Begünstigung wesentlich besser gestellt, als die Pflichtbeiträge von Mitglieder gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, welche durch staatliche Gesetze geregelt sind (vgl. Kirchenbeitragsgesetz 1939, Israelitengesetz).

Eine Schlechterbehandlung dieser Kirchen- und Kultusbeiträge gegenüber den Spenden könnte aber dazu führen, dass der Druck von Mitgliedern der betroffenen Kirchen und Religionsgesellschaften auf diese steigt, Spenden für mildtätige Zwecke oder für Entwicklungszusammenarbeit als Leistung des Pflichtbeitrages anzuerkennen, was im gesetzlichen Zweck der Kirchenbeiträge (Deckung des Personal- und Sachbedarfes der Kirchen) widersprechen würde.

Aus diesen Gründen ist es unbedingt notwendig, neben der Spendenabsetzbarkeit auch die volle Absetzbarkeit der Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften vorzusehen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass ein großer Teil der Kirchenbeiträge für öffentliche Interessen im Sinne gemeinnützigen und mildtätigen Handelns zur Verfügung gestellt wird. Ohne Kirchen- und Kultusbeiträge wäre die Erhaltung der Denkmallandschaft in Österreich undenkbar, es wäre aber auch das konfessionelle Privatschulwesen, welches das Bundesbudget nicht unwesentlich entlastet, das konfessionelle Krankenanstaltenwesen und die karitative Tätigkeit gefährdet. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass ein großer Teil der Erwachsenenbildung allein durch kirchliche Initiative geleistet wird, und zwar ohne wesentliche Beiträge der Gebietskörperschaften.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, damit die Forderung nach voller Absetzbarkeit der Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften entsprechend und genug begründet zu haben, umso mehr, als die oben aufgezählten, das Bundesbudget nicht unwesentlich entlastenden Aktivitäten ohne die volle Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages gefährdet wäre.

Sollte die volle Absetzbarkeit im Hinblick auf zu erwartende hohe Beitragsforderungen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften bedenklich sein, so wird vorgeschlagen, die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge mit 1 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres zu beschränken. Auch mit einer solchen Beschränkung würde die Katholische Kirche einverstanden sein, umso mehr, als trotz dieser

Beschränkung ein Großteil der Kirchenbeitragszahler begünstigt wäre, und die volle Absetzbarkeit nur für Bezieher sehr hoher Einkommen nicht gegeben wäre.

2.2 Spendenabsetzbarkeit – Bedenken gegen die Nachweise der dreijährigen Tätigkeit bei Trennung gemeinnütziger und kirchlicher von mildtätigen Tätigkeiten

Durch den Entwurf ist vorgesehen, dass als Voraussetzung für die Begünstigung von Spenden für mildtätige Zwecke und Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit auch die dreijährige Tätigkeit der entsprechenden Körperschaft bzw. einer Vorgängerorganisation gegeben sein muss. Sollten Organisationen und Körperschaften, welche jetzt im Sinne § 34 BAO gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke erfüllen, das Überwiegen mildtätiger Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit nicht in dem geforderten Maß von 75 % der Tätigkeit erfüllen, wäre auch bei Trennung der mildtätigen Zwecke von den gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken die Erfüllung der Voraussetzungen nicht gegeben. Es wird daher dringend angeregt, auch gemeinnützige und kirchliche Zwecke in die Tätigkeit von Vorgängerorganisationen miteinzurechnen, sodass nicht der Sinn des Gesetzes durch diese, bisher nicht gegebene, Schranke verhindert wird.

2.3 Entwicklungszusammenarbeit – Ausdehnung auf die Zwecke von § 1 Absatz 3 Ziffer 2 EZA-Gesetz

Im Entwurf sind die Zwecke für die Steuerbegünstigung von Spenden auf § 1 Absatz 3 Ziffer 1 EZA-Gesetz beschränkt. Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz gibt zu bedenken, dass eine wirksame Hilfe ohne die Entwicklungszusammenarbeit im Sinne der Ziffer 2 (Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit sowie Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und guter Regierungsführung) auf die Dauer nicht hilfreich sein kann. Sind doch die Zwecke in Ziffer 2 die Voraussetzung dafür, dass humanitäre Hilfe nicht auf Dauer notwendig ist, sondern durch die Schaffung der Voraussetzungen die Sicherung eines Mindestlebensstandards ermöglicht, welcher in der Folge eine bessere wirtschaftliche Entwicklung für die Bevölkerung mit sich bringt. Es wird daher angeregt, im Sinne sinnvoller Entwicklungszusammenarbeit auch die oben angeführten Zwecke in die begünstigten Zwecke mit aufzunehmen.

2.4 Erfassung und Übermittlung der Spenderdaten inklusive Sozialversicherungsnummer – Vorschlag eines vereinfachten Verfahrens

Als problematisch wird die ausnahmslose Erfassung und Übermittlung der Spenderdaten inklusive Sozialversicherungsnummer durch die begünstigten Organisationen ab 2010 bewertet. Diese Regelung würde für die betroffenen kirchlichen Hilfsorganisationen einen großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, was bei umfangreicheren Nachforschungen die Gefahr in sich trägt, dass die Kosten der

Administration dadurch über die geforderte Grenze von 10 v. H. steigt. Die Folge wäre, dass durch die Vollziehung des Gesetzes die Anerkennung als begünstigte Körperschaft verloren ginge. Es wird daher angeregt, eine vereinfachte Form des Spendennachweises bis zu einer bestimmten Grenze zu prüfen und einzuführen.

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht dringend, die hier vorgelegten Anliegen im gegenständlichen Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

(Msgr. Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics)
Generalsekretär
der Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium
für Finanzen
BMF – VI/A
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien